



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 23/2017

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Erweiterungen eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für Betriebserweiterungen und als Angebotsplanung für Neuansiedlungen im Rahmen von Flächentauschen

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel. 0251 - 411 1780
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 19.06.2017**
- TOP 6 der Sitzung des Regionalrates am 26.06.2017**

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beauftragt gemäß § 9 (1) LPIG die Regionalplanungsbehörde, die Erarbeitung der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.
2. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (Anlage 4) werden zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG aufgefordert. Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mind. einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.
3. Die Öffentlichkeit wird gem. § 10 ROG in V. m. § 13 (1) LPIG beteiligt. Hierzu wird der Entwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Steinfurt, bei der Be-

zirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mind. einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Regionalplanänderung	2
2.	Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	2
2.1.	GIB Erweiterung 'AltB-01'	4
2.2.	GIB Erweiterung 'AltB-02'	5
2.3.	GIB Erweiterung 'AltB-03/04'	5
2.4.	GIB Erweiterung 'AltB-05/06'	5
2.5.	GIB Reduzierung 'AltB-07'	5
2.6.	GIB Reduzierung 'AltB-08'	6
2.7.	ASB Reduzierung 'AltB-09'	6
3.	Bedarfsbetrachtung.....	7
3.1.	GIB für Neuansiedlungen (Angebotsplanung)	7
3.2.	GIB für betriebsbedingte Erweiterungen vorhandener Unternehmen.....	9
4.	Umweltprüfung gemäß § 9 ROG	9
5.	Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung	11
6.	Weiteres Verfahren	14

Anlagen

Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen

Anlage 2 – Rückmeldungen Scoping

Anlage 3 – Umweltbericht

Anlage 4 – Liste der Verfahrensbeteiligten

1. Anlass der Regionalplanänderung

Die dynamische und stetige Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen in den vergangenen Jahren hat aktuell dazu geführt, dass die Gemeinde Altenberge über keine freien und verfügbaren Gewerbeflächen mehr verfügt. Die im Regionalplan Münsterland im Rahmen der Fortschreibung verorteten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind - bis auf einen nicht verfügbaren Bereich von rd. 5 ha - bauleitplanerisch gesichert. Diese bauleitplanerisch gesicherten Flächen sind bereits vermarktet und werden in weiten Teilen bereits gewerblich genutzt bzw. die Nutzung steht unmittelbar bevor (Bebauung in 2017).

Um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen gewährleisten, sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet ermöglichen zu können, hat die Gemeinde Altenberge einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland bei der Regionalplanungsbehörde Münster zur Festlegung weiterer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gestellt. Grundlage der beantragten Änderung zur Festlegung neuer GIB ist das "Gewerbeflächenentwicklungskonzept" der Gemeinde Altenberge.

2. Planerfordernis und Beschreibung der Änderungsbereiche

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die Gemeinde Altenberge Bedarfe für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bis 2025 ermittelt. Davon wurden rund 17 ha als GIB am Gewerbegebiet "Kümper" als Entwicklungsbereiche festgelegt:

- 5 ha nördlich der Schmitz Cargobull AG / südl. der Hofstellen Kumpmann u. Hersping
- 12 ha östlich Schmitz-Cargobull / nördlich der L 874

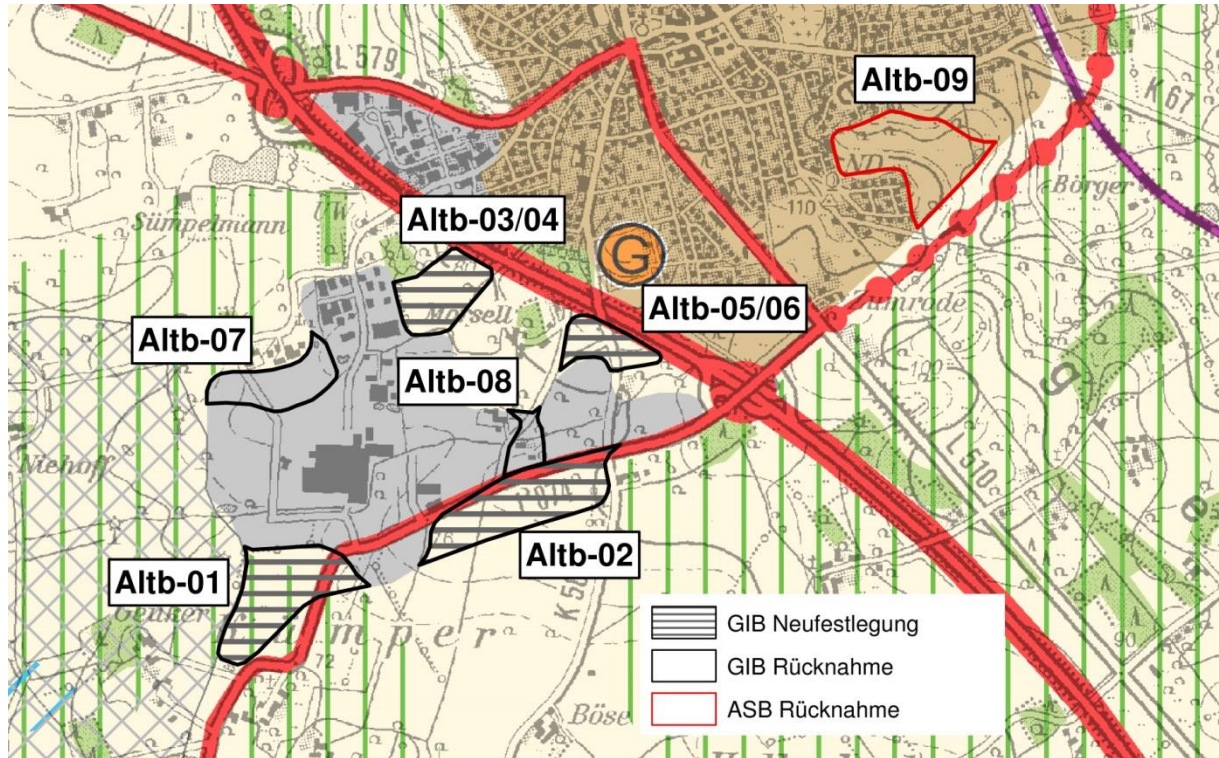
Diese Entwicklungsbereiche sind bis auf rd. 6,5 ha (5 ha im Nordwesten des GIB und 1,5 ha südl. des Reiterhofs Morsell / nördlich der L 874) bauleitplanerisch gesichert, verkauft und werden in weiten Teilen gewerblich genutzt bzw. die Nutzung steht unmittelbar bevor (Bebauung in 2017).

Die 6,5 ha, die bisher noch nicht bauleitplanerisch gesichert sind, stehen für eine Überplanung aufgrund von entgegenstehenden Nutzungen (Reiterhof, Hof nahe Wirtschaftsflächen, privater Garten, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen) und fehlender Verkaufsbereitschaft langfristig nicht zur Verfügung.

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für erforderliche Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben schaffen zu können.

Im Regionalplan Münsterland ist südlich der B 54 auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt. Dieser verkehrsgünstig gelegene GIB "Kümper" soll an vier Standorten erweitert werden.

Übersicht der geplanten Änderungsbereiche im Regionalplan Münsterland (M. 1:25.000)



GIB - Erweiterungen

Bereichs- bezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Flächengrößen in ha			
			Gesamt- fläche	davon bereits genutzt	davon Angebotspla- nung	davon Betriebser- weiterungen
Alt b-01	AFAB / BSLE	GIB	9,5	0,5	1,0	8,0
Alt b-02	AFAB	GIB	10	1,0	9,0	0,0
Alt b-03/04	AFAB	GIB	6,0	0,0	3,5	2,5
Alt b-05/06	AFAB	GIB	3,5	0,5	3,0	0,0
Summen			29,0	2,0	16,5	10,5

GIB und ASB - Rücknahmen

Bereichs- bezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	Flächengröße in ha
Alt b-07	GIB	AFAB	5,0
Alt b-08	GIB	AFAB	1,5
Alt b-09	ASB	AFAB	10,0
Summe			16,5

2.1. GIB Erweiterung 'Alt-01'

Festlegung eines GIB in südlicher Richtung für Betriebserweiterungen (rd. 8 ha) und als Angebotsplanung (rd. 1 ha)

Die Schmitz Cargobull AG ist Europas führender Hersteller von Sattelauflegern und Anhängern für temperierte Fracht, General Cargo sowie Schüttgütern. Von den insgesamt etwa 5.000 Mitarbeitern sind etwa 1.800 Mitarbeiter am Stammwerk in Altenberge beschäftigt. Im Geschäftsjahr 2015/2016 hat Schmitz Cargobull ca. 50.000 Fahrzeuge (Vorjahr: 44.000) ausgeliefert. Aufgrund dieser positiven Entwicklung plant die Schmitz Cargobull AG in den nächsten Jahren folgende größere Investitionen:

- Errichtung einer Umschlagsfläche,
- Neubau eines Anlieferungs zentrums,
- Erweiterung eines Hochregallagers,
- Erweiterung des Validierungszentrums,
- Erweiterung von Freiflächen und dem Testgelände,
- Kurzfristige Erweiterung der Mitarbeiterparkplätze,
- Erweiterung des Bereichs für die Abholer von Neufahrzeugen,
- Neubau eines Komponenten-Rolliercenter mit Beschichtungsmöglichkeit,
- Weitere Schaffung von Abstellfläche für Halbfertig- und Fertigprodukte,
- Erweiterung der Achsproduktion für Scheibenbremsachsen,
- Erweiterungen des Verwaltungsgebäudes, der Forschungs- und Entwicklungsabteilung, Umkleiden und Sozialräume,
- Erweiterung des Schulungszentrums Schmitz Cargobull Academy.

Die Erweiterung der Betriebsflächen in südlicher Richtung ist aus Sicht des Unternehmens geeignet und steht nach Auskunft der Gemeinde auch zeitnah für eine Inanspruchnahme zur Verfügung.

Der Abstand im südöstlichen Teil der Erweiterung zur L 874 ergibt sich aus den Ausbauplanungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW für eine 'Kurvenabflachung'.

Die geplante Betriebserweiterung wird östlich der L 874 um rund 1 ha GIB ergänzt. Diese Ergänzung ist eine Angebotsplanung, die siedlungsstrukturell eine sinnvolle Verbindung zum bereits vorhandenen GIB herstellt.

Der Erweiterungsbereich Alt-01 ist im geltenden Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.

Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Erweiterungsbereich ist eine Windkraftanlage vorhanden.

2.2. GIB Erweiterung 'AltB-02'

Erweiterung des GIB südlich der L 874 als Angebotsplanung (rd. 9 ha)

Die Erweiterung des GIB um rd. 9 ha südlich der L 874 soll als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen dienen.

Der Regionalplan legt hier aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

2.3. GIB Erweiterung 'AltB-03/04'

Erweiterung des GIB in nordöstlicher Richtung als Angebotsplanung (rd. 3,5 ha) und für Betriebserweiterungen (rd. 2,5 ha)

Die beabsichtigte GIB Erweiterung im Nordosten nördlich des Reiterhofs Morsell mit rund 6 ha reicht bis zur B 54.

Rund 2,5 ha der beabsichtigten GIB Erweiterung soll planerisch für künftige Betriebserweiterungen der Fa. Lammers Lkw-Service & Logistik GmbH vorbehalten bleiben. Damit soll ein Umzug des Teilbetriebes "Spedition" inkl. der Räderproduktion auf eine an den Betrieb angrenzende Fläche ermöglicht werden, um auf dem derzeitigen Betriebsgelände die Lagerwirtschaft weiter ausbauen zu können. Der Betrieb Lammers ist u.a. Zulieferer (LKW-Räder) der Schmitz Cargobull AG.

Der Regionalplan legt für den Erweiterungsbereich aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

Der Bereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

2.4. GIB Erweiterung 'AltB-05/06'

Erweiterung des GIB in nordöstlicher Richtung als Angebotsplanung (rd. 4 ha)

Die Erweiterung des GIB um rd. 4 ha im Bereich westlich und östlich der Hohenholter Straße, nördlich des Landwehrbachs und südlich B 54 soll als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen dienen.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest. Die zwei durch eine asphaltierte Straße voneinander getrennten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt.

2.5. GIB Reduzierung 'AltB-07'

Reduzierung des GIB "Kümper" im Nordwesten (rd. 5 ha)

Die Flächen im Nordwesten werden nach jetzigem Kenntnisstand langfristig nicht gewerblich nutzbar sein. Es handelt sich um Hof nahe Wirtschaftsflächen (Acker- und Weidflächen) der Hofstellen Hersping und Kumpmann.

Der hier im Regionalplan vorhandene GIB wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

2.6. GIB Reduzierung 'Alt-08'

Reduzierung des GIB "Kümper" südl. Reiterhof Morsell / nördl. L 874 (rd. 1,5 ha)

Diese Fläche ist geprägt durch ein privates Wohnhaus. Der nördliche Teil des Reduzierungsbereichs ist für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Eine gewerbliche Entwicklung auf diesen Flächen ist langfristig nicht absehbar.

Der hier im Regionalplan vorhandene GIB wird zurückgenommen und AFAB festgelegt.

2.7. ASB Reduzierung 'Alt-09'

Reduzierung des ASB (rd. 10 ha)

Der für eine Rücknahme vorgesehene Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) westlich der K50n / südl. der Hanseller Straße wird derzeit als Weide- und Grünland genutzt. Dieser Bereich ist landschaftlich durch Baumgruppen, Hecken- und Buschstrukturen geprägt.

Der hier im Regionalplan vorhandene ASB wird um 10 ha reduziert und AFAB festgelegt.

Die Beschreibung der derzeitigen ökologischen Zustände der Änderungsbereiche sowie zu den Umweltauswirkungen durch die GIB - Erweiterungsbereiche wird auf den Umweltbericht (Anlage 3) verwiesen.

3. Bedarfsbetrachtung

Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden für die Gemeinde Altenberge Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche (ASB und GIB) bis 2025 ermittelt. Diese Bedarfe wurden, wie es auch das Ziel 6.1-1, Satz 2, des seit dem 08. Februar wirksamen Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) fordert, zeichnerisch im Regionalplan festgelegt.

Von den im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans verorteten 17 ha GIB sind 10,5 ha bauleitplanerisch gesichert, verkauft und werden in weiten Teilen gewerblich genutzt bzw. die Nutzung und Bebauung wird im Jahr 2017 erfolgen.

5 ha im Nordwesten und 1,5 ha südl. des Reiterhofs Morsell /nördlich der L 874 des GIB "Kümper" werden voraussichtlich langfristig nicht gewerblich nutzbar sein, da es sich zum einen um Hof nahe Wirtschaftsflächen (Acker- und Weideflächen) der Hofstellen Hersping und Kumpmann und zum anderen um Flächen mit einem privaten Wohnhaus bzw. für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen handelt.

Als ASB wurden im Zuge der Regionalplanfortschreibung auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge rd. 44 ha als Entwicklungsbereiche verortet. Davon wurden in den vergangenen Jahren bereits rd. 7 ha bauleitplanerisch umgesetzt und sind heute bereits in weiten Teilen bebaut. Zurzeit bereitet die Gemeinde weitere Flächen mit insgesamt rd. 6 ha bauleitplanerisch für Wohnbaunutzungen vor.

Im Regionalplan Münsterland sind damit rechnerisch noch rd. 6,5 ha GIB und 31 ha ASB als Entwicklungspotenziale vorhanden.

3.1. GIB für Neuansiedlungen (Angebotsplanung)

Der GIB " Kümper" soll um **rd. 16,5 ha** Potenzial- und Angebotsflächen für Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben erweitert werden.

Ziel 6.1-1, Satz 3 des LEP Entwurfs eröffnet die Möglichkeit, neue Siedlungsbereiche im Regionalplan festzulegen, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich wieder als Freiraum festgelegt wird. Dabei bezieht sich die Gleichwertigkeit sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen.

a) Rücknahmen von GIB

Ein Teilbereich von **rd. 5 ha GIB** im Nordwesten des GIB "Kümper" wird voraussichtlich langfristig nicht gewerblich nutzbar sein und steht daher als **Tauschfläche** zur Verfügung.

Ein weiterer Teilbereich mit **rd. 1,5 ha** südl. des Reiterhofs Morsell / nördl. der L 874 steht ebenfalls als Tauschfläche zur Verfügung. Der Bereich ist geprägt durch ein privates Wohnhaus. Zudem sind im Norden des Bereichs Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Eine gewerbliche Entwicklung auf diesen Flächen ist langfristig nicht absehbar.

Diese beiden hier im Regionalplan vorhandenen GIB werden zurückgenommen und AFAB festgelegt

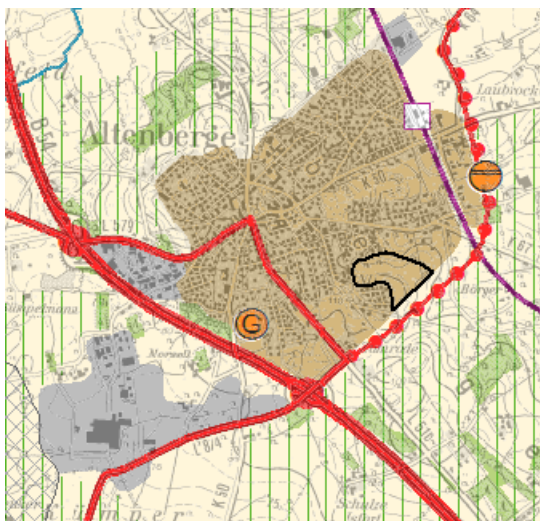
b) Rücknahmen von ASB

Die Gemeinde Altenberge hat dargelegt, dass sie zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum bzw. Bauplätzen in der Vergangenheit bestrebt war, pro Jahr durchschnittlich 20 bis 25 Neubaugrundstücke auszuweisen. Unter der Annahme, dass - neben der Innenentwicklung und Nachverdichtung bestehender Wohngebiete - auch zukünftig 25 Neubaugrundstücke pro Jahr bereit gestellt werden sollen, sind somit aus Sicht der Gemeinde während der Laufzeit des Regionalplans (bis 2025) noch rund 225 weitere Bauplätze erforderlich. Daraus ist bei einer angenommenen Grundstücksgröße von 550 qm zuzüglich 25 % für Flächen für öffentliche Grün-, Wasserwirtschafts- und Verkehrsflächen ein Flächenbedarf von rund 21 ha ableitbar.

Zur Bestimmung welche der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland verorteten 31 ha ASB Entwicklungsbereiche in den kommenden Jahren voraussichtlich bauleitplanerisch umsetzbar und bebaubar sein werden, hat die Gemeinde Altenberge bereits 2015 diese hinsichtlich der Wohnbaupotenziale untersucht und die Ergebnisse dem Rat der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage für künftige Wohnbaulandplanungen vorgestellt.

Lediglich die Wohnbaulandentwicklung eines Teils einer Potenzialfläche südlich der Hanseller Straße / nordwestlich der Umgehungsstraße wird seitens des Rates aus mehreren Gründen nicht befürwortet.

Für eine Bebauung dieses rd. 10 ha großen Teilbereichs wären aufgrund der überwiegenden Hanglage und der Bodenbeschaffenheit (teils staunass) kostenintensive Gründungsarbeiten notwendig. Auch könnten die Erschließungskosten u.a. für die Ver- und Entsorgung eine bauliche Entwicklung der entgegenstehen. Neben der Bodenbeschaffenheit spielt hier aber auch die ökologische Wertigkeit der Landschaft wie auch Landschaftsbild eine wesentliche Rolle. Das hügelige Gelände, das als Weide und Grünland genutzt wird, ist geprägt durch Baumgruppen und Heckenstrukturen und bietet einen besonderen reizvollen An- und Ausblick ins Münsterland.



Dieser Teilbereich (**rd. 10 ha**) steht daher als **Tauschfläche** zur Verfügung.

Der hier im Regionalplan vorhandene ASB wird zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Karte: Lage der zurückzunehmenden ASB Potenzialfläche
(Quelle: Eigene, 1:50.000)

3.2. GIB für betriebsbedingte Erweiterungen vorhandener Unternehmen

Der ermittelte und verortete GIB Bedarf für die Gemeinde Altenberge ist nicht ausreichend, um vor allem der dynamischen wirtschaftlich positiven Entwicklung des Unternehmens Schmitz Cargobull AG und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Ausstrahlungseffekte auf lokale Gewerbebetriebe (vor allem auf Zuliefer-, Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen, die an der Entwicklung der Schmitz Cargobull AG unmittelbar partizipieren bzw. die Entwicklung maßgeblich stützen, da sie Teil der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette sind) gerecht zu werden.

In der Bedarfsberechnung zur Fortschreibung des Regionalplanes wurden großflächige Flächenbedarfe, wie die jetzt von der Schmitz Cargobull AG beantragte Erweiterung, nicht berücksichtigt. Solche Sondersituationen, die maßgeblich von einzelbetriebswirtschaftlichen Entwicklungen abhängen, sind nicht in der allgemeinen Bedarfsberechnung abbildbar. Da derlei Sonderkonstellationen nicht zu prognostizieren sind, bedürfen sie einer Einzelfallbewertung.

Das bedeutet, dass die von der Schmitz Cargobull AG benötigte betriebsbedingte Erweiterungsfläche von rund 8 ha, sowie die betriebsbedingte Erweiterungsfläche von 2,5 ha eines mit der Schmitz Cargobull AG eng verbundenen Unternehmens, Fa. Lammers (Reifenzulieferer für die Schmitz Cargobull AG), von der formalen Bedarfsberechnung nicht erfasst wurden und gesondert in Ansatz zu bringen sind.

Diese beantragten **Erweiterungsflächen im Umfang von rd. 10,5 ha** sind betriebsbedingte Flächenbedarfe und stehen nicht zur freien Vermarktung zur Verfügung stehen. Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe ist über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) abgedeckt. Auf eine Rücknahme von Siedlungsbereichen an anderer Stelle kann daher verzichtet werden.

4. Umweltprüfung gemäß § 9 ROG

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter
- Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland das Trägerverfahren dar.

Die Strategische Umweltprüfung startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 14 f in Verbindung mit § 9 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Die Rückmeldungen wurden erfasst und als Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die Teilnehmer des Scopingverfahrens befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang als ausreichend.

Sie gaben einzelne Hinweise und Anregungen zu umweltrelevanten Themen.

Der Umweltbericht basiert auf Informationen der Fachbehörden bzw. -verbände (z. B. Geologischer Dienst, LANUV, Landwirtschaftskammer) sowie dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013) und liegt der Sitzungsvorlage als eigenständiger Teil bei (siehe Anlage 3).

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt (vgl. Prüfbögen, Umweltbericht).

Dies ist u. a. damit zu begründen, dass keine Vorkommen "verfahrenskritischer bzw. planungsrelevanter Arten" bekannt sind und keine schutzwürdigen Biotope, NSG und LSG sich innerhalb der Untersuchungsräume der neu festzulegenden GIB befinden. Zudem sind die Erweiterungsbereiche durch Immissionen (Lärm, Geruch) bereits vorbelastet.

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer - Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland - ist durch den zurückzunehmenden Bereich 'Alt-09' aufgrund seiner Beschaffenheit (Topographie, Grünland) kein Ausgleich im Verhältnis 1:1 für die Inanspruchnahme von Ackerflächen gegeben. Da jedoch aus raumordnerischer Sicht AFAB gem. dem Grundsatz 16 des Regionalplans vielfältige Funktionsfähigkeiten erfüllen sollen (z.B. auch ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum) ist im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens die qualitative Gleichwertigkeit der zu tauschenden Bereiche sichergestellt.

5. Regionalplanerische Bewertung / Planrechtfertigung

Bei der geplanten Neufestlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Der neue Landesentwicklungsplan NRW (LEP) wurde am 25. Januar 2017 im GV.NRW bekanntgemacht und ist seit dem 08. Februar 2017 rechtswirksam. Zudem sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland (bekanntgemacht am 27.06.2014) zu betrachten.

Das Erfordernis der Erweiterungen des GIB "Kümper" in Altenberge ergibt sich aus folgenden raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landentwicklungsplanes NRW

(inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"

- Mit den GIB Erweiterungen werden die grundlegenden raumordnerischen Voraussetzung zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Gewerbeentwicklungen (Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen) mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Ziel 6.1-1 des Landentwicklungsplanes NRW

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."

- Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Die Bedarfsbetrachtung mit entsprechenden Begründungen für die beabsichtigten Erweiterungen des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen "Kümper" (GIB Kümper) sind dem Kapitel 3 dieser Begründung zu entnehmen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Erweiterungsbereiche auf die Schutzgüter und ein Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen kommt zu dem Ergebnis, dass die Tauschflächen qualitativ gleichwertig sind (Umweltbericht, Anlage 3).

Grundsatz 6.3-2 des Landentwicklungsplanes NRW

(vgl. Ziel 14.3 des Regionalplans Münsterland)

"Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden."

- Der GIB "Kümper" ist durch die B 54 vom Allgemeinen Siedlungsbereich getrennt. Ein weiteres Heranrücken der zulässigen Nutzungen in den ASB ist nicht möglich. Der Grundsatz hat damit Berücksichtigung gefunden.

Ziel 6.3-3 des Landentwicklungsplanes NRW

"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"

- Dem v.g. Ziel wird sowohl für die GIB für die Betriebserweiterungen wie auch für die der Bereiche für Neuansiedlungen entsprochen. Die Erweiterungen des GIB "Kümper" grenzen jeweils an den bereits vorhandenen GIB "Kümper" an.

Grundsatz 6.3-5 des Landentwicklungsplanes NRW

"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"

- Der GIB "Kümper" ist über die L 874 auf kurzem Wege an das überörtliche Straßenverkehrsnetz (B 54 und BAB 1) angebunden.

Zudem sind bei den Erweiterungen des GIB "Kümper" in Altenberge auch nachfolgende raumordnerischen Zielen und Grundsätzen zur Freiraumentwicklung zu beachten bzw. berücksichtigen:

Ziel 7.1-2 des Landentwicklungsplanes NRW

"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunk-

tionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."

- Durch die 8. Änderung des Regionalplans Münsterland werden Teile der insgesamt im Münsterland festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überplant.

Das Ziel gibt vor, dass der Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen zu gliedern ist. Die 8. Änderung beachtet diese Zielvorgabe.

Grundsatz 17.1 . und 18.1 des Regionalplans Münsterland

"In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden."

(...)

Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."

- Die bisher als AFAB im Regionalplan Münsterland festgelegten Bereiche werden in weiten Teilen landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt. Die hier vorhandenen Böden haben großenteils eine Ertragsfähigkeit (Bodenwertzahl) im mittleren Bereich (vgl. Kap. 2.1.3 der Anlage 3 - Umweltbericht).

Dennoch ist aus Sicht der Regionalplanung hier eine Inanspruchnahme unumgänglich, um eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung gewährleisten sowie betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet ermöglichen zu können.

Diese Freirauminanspruchnahme zur Neufestlegung von GIB dient gemäß dem Ziel 14 und dem Grundsatz 2.1 des Regionalplans Münsterland der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Münsterland und der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Ziel 27.1. des Regionalplans Münsterland,

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrar-

strukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

- Von dem BSLE südwestlich des GIB "Kümper" soll künftig ein kleiner derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzter Teilbereich als GIB im Regionalplan festgelegt werden. Die Umplanung ist im Verhältnis zur Gesamtfläche dieses BSLE als geringfügig zu betrachten.

6. Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat am 26. Juni 2017 die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt, wird die Regionalplanungsbehörde Münster das Verfahren gemäß §§ 9 und 19 LPIG NRW durchführen.

Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in der Anlage 4 aufgeführt. Sie werden nach einem positiven Beschluss des Regionalrates schriftlich aufgefordert, eine Stellungnahme zu der Planänderung abzugeben.

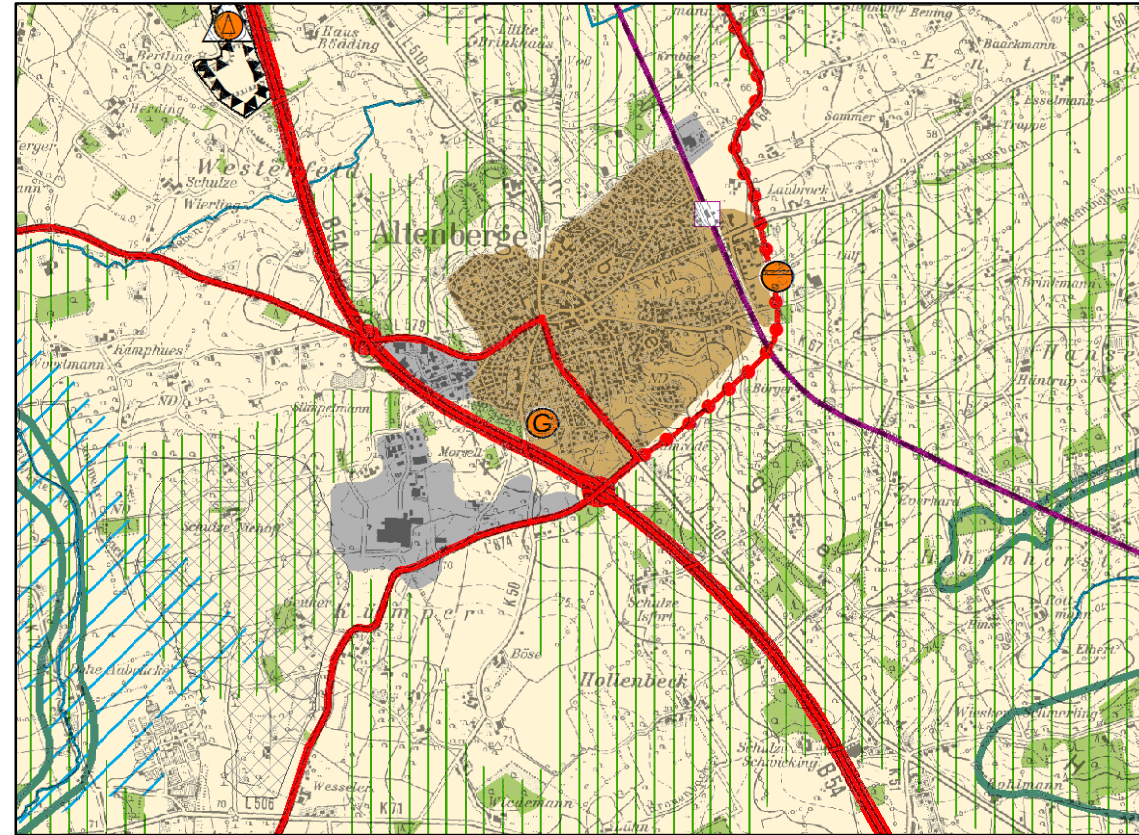
Der Entwurf der Regionalplanänderung wird zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht bei der Bezirksregierung Münster, dem Kreis Steinfurt und im Internet öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Entwurf der Regionalplanänderung, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungs- und Auslegungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken ausgewertet. Anschließend werden diese Anregungen und Bedenken gem. § 19 Abs. 3 LPLG NRW mit den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 ROG erörtert. Über das Erörterungsergebnis wird dem Regionalrat berichtet.

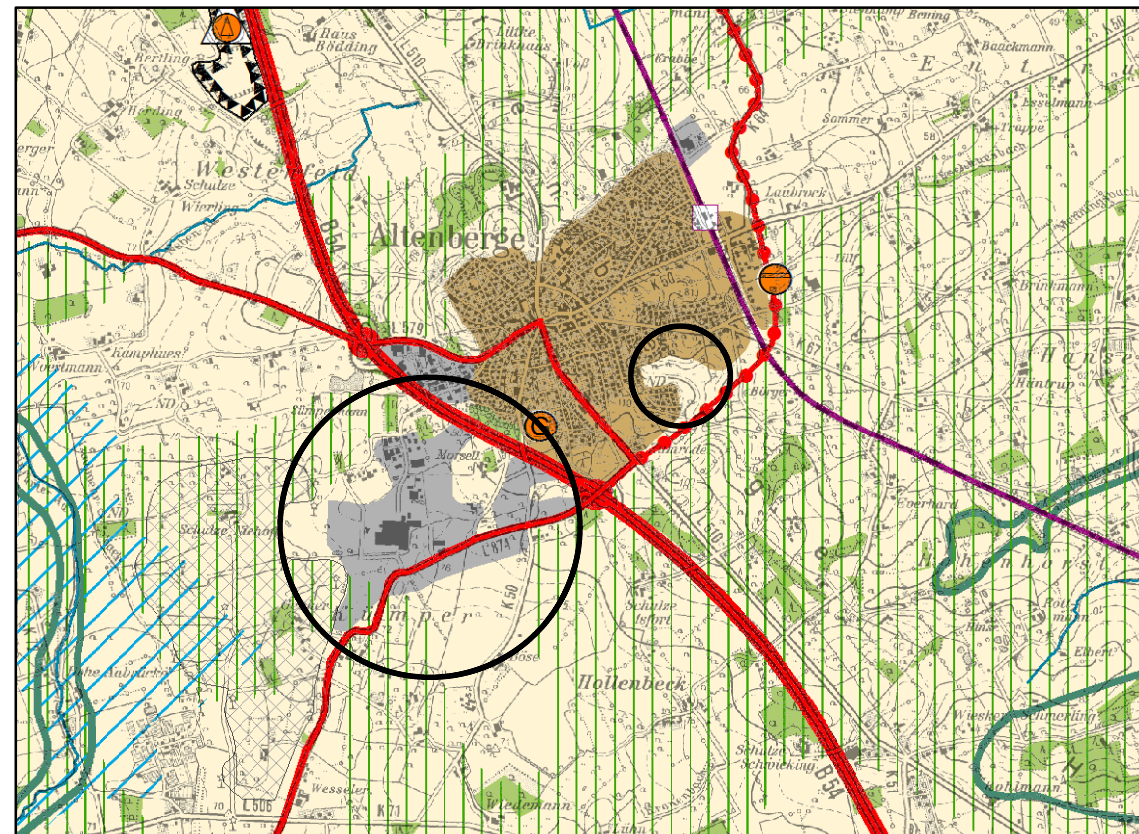
Erweiterung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

- Erarbeitungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



8. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf: 26.06.2017)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überörtliche Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 - eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen
 - ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
 - f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
 - da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

Von den 44 Verfahrensbeteiligten haben 23 geantwortet. Davon haben 11 Beteiligte keine Anregungen oder Hinweise zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung gegeben. Im Rahmen des zweiten Scopingverfahrens - aufgrund der Änderung der Planfläche Altb-01- haben 19 Verfahrensbeteiligte eine Rückmeldung gegeben. Darunter waren zwei konkrete Fachkommentare zum Untersuchungsraum sowie weitere Informationen und Anregungen, die teils für die nachgeordnete Planungsebene relevant sind. 13 Beteiligte hatten keine Hinweise oder Bedenken.

Hausintern wurden 6 Dezernate um Stellungnahme gebeten. In den drei Rückmeldungen wurde der vorgesehene Untersuchungsrahmen zur Darstellung der Umweltauswirkungen als ausreichend erachtet.

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
003	Stadt Münster	---	---	29.09./01.03.17
022	Kreis Coesfeld	---	---	20.03.17
023	Stadt Billerbeck	---	---	04.10.17
045	Kreis Steinfurt	---	---	20.09./15.03.17
054	Stadt Steinfurt	---	---	29.09./28.02.17
059	Gemeinde Laer	---	---	28.02.17
100-1	DB Immobilien	---	---	04.10./03.03.17
105	Bundesnetzagentur	Von der Änderung des Regionalplans Münsterland ist von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich das Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost-Osterath, räumlich betroffen. Für das Vorhaben liegt der	---	12.10./15.03.17

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

Verfahrensbeteiligte (m. Nr.)		Anregungen zum Untersuchungsrahmen Informationen für die SUP	weitere Informationen und Hinweise	Eingang / Datum des Schreibens
		<p>Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Mit der erneuten Rückmeldung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Konkretisierung der Planungen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH nach derzeitigem Planungsstand nicht mehr von einer Betroffenheit auszugehen ist.</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben, empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, etc.), die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>		
106	Bundesamt für Infrastruktur... BAIUDBw	Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile– eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.	---	06.10./24.02.17


8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	---	Sollten Waldbereiche (inklusive Windschutzstreifen / Wallhecken) betroffen sein, bitte ich darum diese im Rahmen der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes flächig separat zu bilanzieren.	23.09./08.03.17
110	Geologischer Dienst	---	---	10.10./02.03.17
111	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6	<p>Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord" (zu gewerblichen Zwecken). Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord" ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldgrenzen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.</p> <p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich außerhalb verliehener Bergwerksfelder Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert.</p>	---	10.10./16.03.17

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

112	Bau- u. Liegenschaftsbetrieb	---	---	13.10./09.03.17
115	IHK	---	---	14.10./15.03.17
119	LANUV	Aus Sicht des LANUV wird auf die Fachinformationssysteme des LANUV verwiesen http://www.lanuv.nrw.de/home_natur2.htm und http://www.lanuv.nrw.de/home_umwelt.htm .	---	17.10./15.03.17
142	Gelsenwasser AG	---	---	14.10./20.03.17
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Im Bereich „Kümper“ sind bereits in der Vergangenheit mehrfach Erweiterungen des Gewerbegebietes erfolgt. Diese Änderungen sind inklusive der in den einzelnen Verfahren erfolgten Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatzmaßnahmen sowie in Bezug auf den Biotopverbund im Umweltbericht zu berücksichtigen. So finden sich auf dem Reloe-Gelände neben Restwaldbeständen und einem RRB auch Ausgleichmaßnahmen, die im B-Plan als Grünfläche gesichert sind. Diese müssen zur Sicherstellung des Biotopverbundes erhalten bleiben. Die Gemeinde Altenberge weist darauf hin, dass die Ausdehnung des GIB südlich der L 874 durch eine Wasserscheide eine „natürliche Begrenzung“ findet. Diese Wasserscheide ist darzustellen. Die nun geplante Fläche 1neu reicht an einige	Es ist eine Bedarfsbegründung für die Flächengröße von 31 ha sowie eine Alternativenprüfung vorzulegen. Eine GIB-Erweiterung südlich der L874 wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. In Bezug auf den Biotopverbund sind Auswirkungen auf den regionalen und lokalen Biotopverbund zu untersuchen.	17.10./17.03.17

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

		Höfe mit alten Obstwiesen heran. Hier sind Steinkauzvorkommen bekannt. Diese sind bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen		
154	Landesbetrieb Straßen NRW	<p>Die Erschließung der geplanten GIB-Erweiterungen wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Strecke von klassifizierten Straßen</p> <p>können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Ebenfalls darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs</p> <p>nicht beeinträchtigt werden. Dies ist als Hinweis für die nachfolgenden Planverfahren zu verstehen.</p>	<p>Innerhalb des vorgeschlagenen Untersuchungsraumes verläuft die Bundesstraße 54. In der Fortschreibung zum Bundesverkehrswegeplan 2030 ist unter der laufenden Nr. 133 der vierstreifige Ausbau der B 54 als „vordringlicher Bedarf“ enthalten.</p> <p>Weiterhin befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes drei Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung Diese dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p>	13.10./16.03.17
				
			<p>Aus den Darstellung in der Planunterlage geht hervor, dass Straßengebietsflächen der</p>	

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

			<p>Straßenbauverwaltung im Eigentum des Landes NRW voll in die GIB Fläche integriert werden, bzw. von diesen tangiert werden. Der Straßenkörper der Landesstraße einschließlich der Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen kann nicht Bestandteil einer solchen Gebietsfestlegung werden. Innerhalb der ausgewiesenen GIB Fläche liegt der geplante Ausbau der Landesstraße 874, Streckenabschnitt 11.1 (Projekt 07-0671). Das Vorhaben ist in der Priorisierungsliste der Um- und Ausbaumaßnahmen bis 3,0 Mio. beim Regionalrat Münster enthalten. der Ausbau beinhaltet den regelkonformen Ausbau der Landesstraße mit einer Fahrbahnbreite von mind. 7,00 m zuzüglich Trennstreifen, Entwässerung und Geh-/Radweg sowie eine Kurvenabflachung entsprechend der Richtlinie für Landstraßen. Das ausgewiesene GIB Gebiet und die Ausbauplanung der Landesstraße liegen in unmittelbarer Nähe zueinander. Im Süden weisen die Vorhaben den gleichen Planungskorridor aus. In den für den Ausbau der Landesstraße benötigten Flächen und Arbeitsräumen, sollte aus hiesiger Sicht die Ausweisung der GIB Fläche nicht weiterverfolgt werden. Aus diesem Grund sollte die GIB Fläche entsprechend zurückgelegt werden und erst</p>	
--	--	--	--	--

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

			<p>westlich der geplanten Straßenlinie beginnen. Im weiteren Verfahren sind die Planungen (z. B. Erschließung des GIB) und die damit verbundenen Auswirkungen miteinander abzustimmen.</p> 	
212	LWL, Denkmalpflege	<p>Südlich des Planbereiches befindet sich der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „K 5 5 Raum Wettringen - Albachten" Nach einer ersten Einschätzung ist dieser jedoch nicht von den Planungen betroffen. Zudem liegt die GIB-Erweiterung 5 innerhalb einer „Flache mit potentiellen Sichtbeziehungen zu einem raumwirksamen Objekt", hier die Katholische Pfarrkirche St Johannes der Täufer in Altenberge. Darüber hinaus weisen wir schon jetzt darauf hin, dass sich im Bereich der GIB-Erweiterungsflächen 1, 2, 3 und 4 verschiedene Hecken als Relikte historischer Flurgrenzen</p>	<p>In der beigefügten Tabelle des Umweltberichtes „Schutzgüter und Kriterien zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen" ist im Rahmen des Schutzgutes „Landschaft", das Kriterium „Kulturlandschaft" aufgeführt Wir bitten, gemäß der Publikation „Kulturgüter in der Planung - Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" (UVP-Gesellschaft V 2014), die Belange der Kulturlandschaft im Rahmen des Schutzgutes „Kulturgüter/Kulturelles Erbe" zu betrachten</p>	06.10./15.03.17

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

		<p>befinden Diese historischen Kulturlandschaftselemente geben Zeugnis über historische Flurformen Bei einem Vergleich der Preußischen Uraufnahme (1836 - 1850) sowie der Neuaufnahme (1891 - 1912) mit dem heutigen Luftbild wird deutlich, dass die Hecken mindestens aus dem 18 Jahrhundert, bzw. 19 Jahrhundert überliefert sind Die Hecken sind als historische Kulturlandschaftselemente im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes „Kulturgüter“ zu benennen und im weiteren Verfahren zu beachten und zu schonen</p>	<p>Wir bitten darum, im Umweltbericht die Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland zu beachten Das Gutachten kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden</p> <p>http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft</p> <p>An der nördlichen Grenze des Erweiterungsgebietes befindet sich eine Hecke, deren Struktur bereits auf der Preußischen Uraufnahme (um 1830) dargestellt ist und Zeugnis über die historischen Flurformen und Flurgrenzen der Region gibt. Die Hecke ist als historisches Kulturlandschaftselement im Umweltbericht im Rahmen des Schutzgutes „Kulturgüter“ zu benennen und im weiteren Verfahren zu beachten und zu schonen.</p>	
213	WL Archäologie	---	---	27.09.17
233	Amprion	--	<p>Im Geltungsbereich der o. a. geplanten 08. Änderung des Regionalplans Münsterland verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht</p>	27.09./03.03.

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge - Ergebnis des Scoping

			nicht vor.	
239	Westnetz	Zu den im Planungsbereich vorhandenen Strom- und Gasanlagen der innogy Netze Deutschland GmbH (ehem. RWE Deutschland GmbH), in deren Namen und Auftrag diese Stellungnahme ergeht, werden wir im Rahmen der weiteren Verfahrensbeteiligung Stellung nehmen.	---	12.10.
287	Landesverband erneuerbarer Energien	---	Der LEE NRW weist jedoch bereits jetzt darauf hin, dass die vorgesehenen Änderungen aus Sicht der Windenergienutzung nicht unproblematisch sind und bittet daher bereits jetzt darum, den LEE NRW im Rahmen der Auslegung des Entwurfs der Regionalplan-änderung zu beteiligen.	17.10.17

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 9 ROG) durchgeführt.

8. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Erweiterungen eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

Inhaltsverzeichnis

.....	0
1. Einleitung	2
1.1. Rechtsgrundlagen	2
1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	7
2.1. Bestand	7
2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit	9
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.3. Boden.....	11
2.1.4. Wasser.....	12
2.1.5. Klima und Luft	13
2.1.6. Landschaft	13
2.1.7. Kultur- und Sachgüter	13
2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).....	13
3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von zwei kleinen GIB u. einem ASB) .	13
3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (GIB Erweiterung)	13
3.1.1. Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden GIB ('AltB-07' u. 'AltB-08')	14
3.1.2. Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB ('AltB-09')	15
3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	15
3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	15
3.4. Alternativenprüfung.....	16
3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	16
3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:.....	16
3.5.2. Prognose.....	18
4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	18
5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	19
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	22
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	23
8. Quellenangaben	24

1. Einleitung

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 8. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein GIB (Gewerbegebiet "Kümper") in verschiedenen Bereichen erweitert und damit GIB neu festgelegt werden.

Dafür werden Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung überplant.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt sind, durchzuführen. Nr. 1.5 weist auf Raumordnungsplanungen nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) hin.

Nach § 16 Abs. 4 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 9 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung eines GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge sowie die damit in Zusammenhang stehenden textlichen Festlegungen zum GIB, zum Freiraumschutz sowie zu der Kulturlandschaft.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 9 Abs. 1 ROG bzw. § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines GIB von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbe- reich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersu- chungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Gemeinde Altenberge ihr Gewerbegebiet "Kümper" auf mehreren Flächen zu erweitern. Durch die geplante 8. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen insgesamt rd. 27,5 ha GIB in vier Teilbereichen neu festgelegt werden:

Bereichs- bezeich- nung	Bestand Regionalplan	Änderung Regional- plan	Flächengrößen in ha			
			Gesamt samt- fläche	davon bereits genutzt	davon Angebotspla- nung	davon Betriebser- weiterungen
AltB-01	AFAB / BSLE	GIB	9,5	0,5	1,0	8
AltB-02	AFAB	GIB	10	1,0	9,0	0,0
AltB-03/04	AFAB	GIB	6,0	0,0	3,5	2,5
AltB-05/06	AFAB	GIB	3,5	0,5	3,0	0,0
Summen			29,0	2,0	16,5	10,5

Gleichzeitig werden GIB und ASB in Teilen zurückgenommen:

Bereichs- bezeich- nung	Bestand Regionalplan	Änderung Regional- plan	Flächengröße in ha
AltB-07	GIB	AFAB	5,0
AltB-08	GIB	AFAB	1,5
AltB-09	ASB	AFAB	10,0
Summe			16,5

Die Beschreibung der einzelnen Bereiche erfolgt in Kapitel 2.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

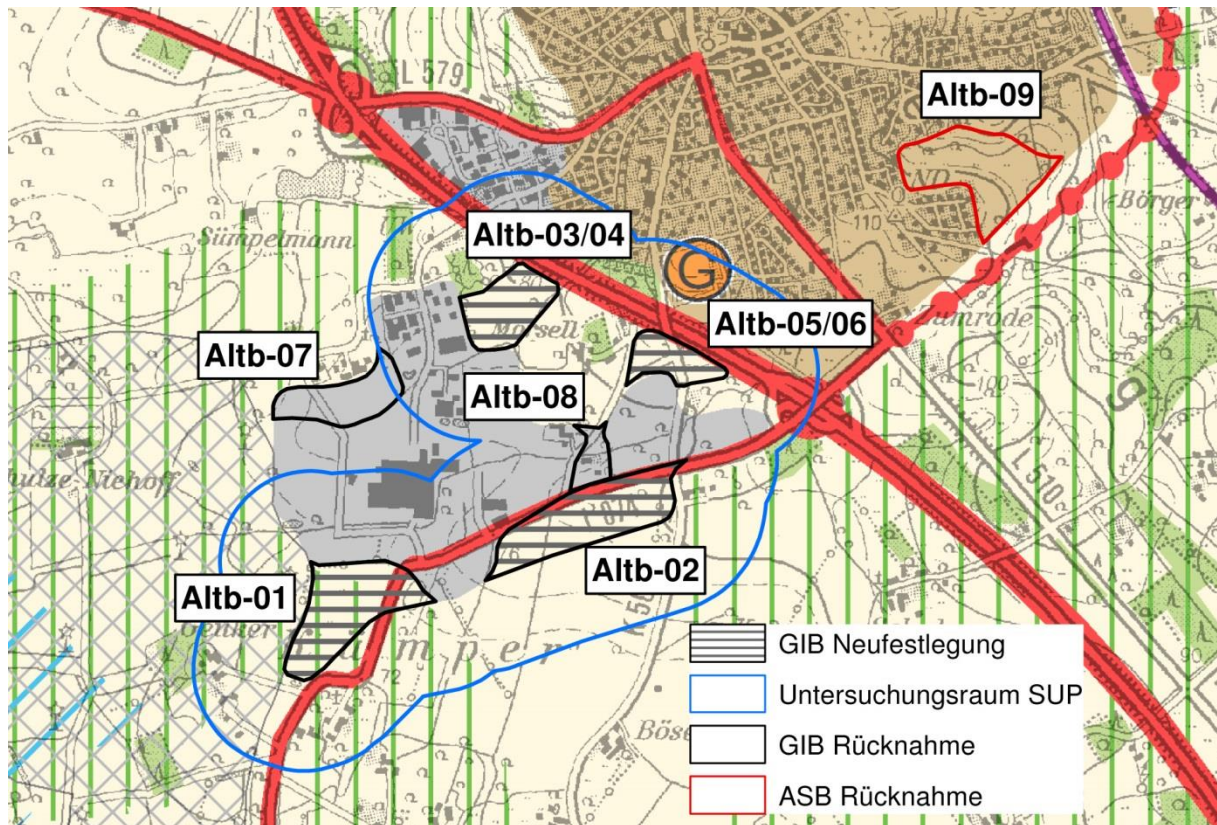
Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Wohn-situation/ Siedlungsbereiche • Auswirkungen auf Erholungsfunktionen • Auswirkungen durch Immissionen • Festlegungen der BSLE
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete • Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten

	<ul style="list-style-type: none"> 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf geschützte Biotope Festlegungen für den BSN
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) Auswirkungen auf das Landschaftsbild Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete Grundwasserqualität, -quantität

	<p>(§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Sachwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die bei Durchführung des Plans voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1. Bestand



Karte: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit beantragten GIB-Erweiterungen mit Untersuchungsraum für die UVP (rd. 300 m um die Änderungsbereiche), sowie GIB bzw. ASB Rücknahmen
(Quelle: Eigene, Maßstab 1:25.000)

GIB Erweiterung 'Altb-01'

Die Erweiterung der Betriebsflächen für die Fa. Schmitz Cargobull AG um rd. 9,5 ha in südlicher Richtung, ist aus Sicht des Unternehmens notwendig und geeignet.

Diese geplante Betriebserweiterung wird östlich der L 874 um rund 1 ha GIB ergänzt. Diese Ergänzung ist eine Angebotsplanung die siedlungsstrukturell eine sinnvolle Verbindung zum bereits vorhandenen GIB herstellt.

Die im Süd-Westen der bestehenden Gewerbefläche liegende Fläche Altb-01 wird landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird im Norden durch einen Entwässerungsgraben mit Heckenstrukturen begrenzt. Dahinter liegen Gewerbeflächen. Die großen Ackerflächen werden auch durch Grabenabschnitte und/oder Heckenstrukturen und einen prägnanten Einzelbaum geteilt. Auf der Fläche steht ferner eine Einzelwindkraftanlage.

Jenseits der L 874 schließt eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3910-006) an. Die Umgebung ist im Westen, Süden, Osten landwirtschaftlich geprägt und entspricht der Münsterländer Parklandschaft.

Der Erweiterungsbereich ist im geltenden Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagernd mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt.

GIB Erweiterung 'Alt-02'

Die Erweiterung des GIB um rd. 9 ha südlich der L 874 soll als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen dienen.

Der südlich der L 874 liegende Bereich Alt-02 wird an der westlichen und östlichen Grenze abschnittsweise durch Heckenstrukturen begrenzt. Es handelt sich um eine Ackerfläche. Eine Stromleitung (10 KV Freileitung) durchquert den Bereich von Süd nach Nord. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3910-006, VB-MS-3910-005) vorhanden. Das Umfeld wird größtenteils geprägt durch landwirtschaftliche Flächen mit eingestreuten Hofstellen, einem typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft. Im Norden grenzt der Planbereich an die L 874 bzw. an das bestehende Gewerbegebiet an.

Der Regionalplan legt hier aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

GIB Erweiterung 'Alt-03/04'

Die beabsichtigte GIB Erweiterung nordwestlich des Reiterhofs Morsell reicht bis zur B 54. Rund 3,5 ha dieses Bereiches sollen als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen und rund 2,5 ha als Erweiterungsfläche für einen Betrieb, der ein Zulieferer der Fa. Schmitz Cargobull AG ist, dienen.

Das Gebiet fällt nach Osten zur B 54 hin leicht ab. Es handelt sich um eine ackerbaulich genutzte, offene Fläche. Im Nordosten stellt die B 54 mit Gehölzstrukturen die Begrenzung dar. Im Nordwesten grenzt ein vorwiegend durch Laubbäume geprägter junger Mischwald die Planfläche. Im Westen und Südwesten schließt das bestehende Gewerbegebiet an. Südlich des Erweiterungsbereichs verläuft ein Entwässerungsgraben. Daran schließen sich weitere Ackerflächen mit Gehölzstrukturen in den Randbereichen an.

Der Regionalplan legt für den gesamten Erweiterungsbereich aktuell Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

GIB Erweiterung 'Alt-05/06'

Die Erweiterung des GIB um rd. 3 ha im Bereich westlich und östlich der Hohenholter Straße, nördlich des Landwehrbachs und südlich B 54 soll als Angebotsplanung für Neuansiedlungen und Verlagerungen dienen.

Der nordwestliche Teil des Plangebietes im Osten des bestehenden Gewerbegebietes "Kümper" ist an drei Seiten durch Wirtschaftswege eingegrenzt und im Norden durch die B 54, zu der das Gelände leicht abfällt. Jenseits der B 54 ist ein Wohngebiet. Der Acker wird nordwestlich begrenzt durch Hofgelände und einen jungen Mischwald. Im Osten grenzt die zweite Teilfläche, ebenfalls ein Acker an. Dieser schließt im Süden/Südosten mit der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3810) ab. In der Biotopverbundfläche fließt der Landwehrbach. Dieser wird durch dichte Gehölzstrukturen gesäumt. Dort befindet sich auch ein Regenrückhaltebecken.

Der geltende Regionalplan legt hier Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) fest.

Reduzierung des GIB 'Alt-07'

Die Flächen im Nordwesten werden nach jetzigem Kenntnisstand langfristig nicht gewerblich nutzbar sein. Es handelt sich um Hof nahe Wirtschaftsflächen (Acker- und Weideflächen) der Hofstellen Hersping und Kumpmann.

Der im Regionalplan vorhandene GIB wird in einer Größe von 5 ha zurückgenommen und als AFAB festgelegt.

Reduzierung des GIB 'Alt-08'

Ein Teil des GIB von rd. 1,5 ha südl. des Reiterhofs Morsell / nördl. L 874 wird zurückgenommen und als AFAB festgelegt.

Reduzierung des ASB 'Alt-09'

Der für eine Rücknahme vorgesehene Allgemeine Siedlungsbereich (ASB) westlich der K50n / südl. der Hanseller Straße (südlich des Baugebietes Rönenthal) wird zukünftig als AFAB festgelegt.

Die Bereiche **Alt-07**, **Alt-08** und **Alt-09** sind für den Flächentausch (vgl. Ziel 6.1-1 Abs. 3 des LEP NRW, Ziel 3.4 Regionalplan Münsterland) vorgesehen und nicht Teil der detaillierten Umweltprüfung. Diese Flächen werden aufgrund der qualitativen und quantitativen Gleichwertigkeit herangezogen und haben durch ihre landschaftsorientierte Entwicklung positive Umweltauswirkungen

Gem. Aussage des LWL sind im Bereich der GIB-Erweiterungen '**Alt-01**', '**Alt-02**' und '**Alt-03/04**' verschiedene Hecken Relikte historischer Flurgrenzen. Diese historischen Kulturlandschaftselemente geben Zeugnis über historische Flurformen und Flurgrenzen. Bei einem Vergleich der Preußischen Uraufnahme (1836 - 1850) sowie der Neuaufnahme (1891 - 1912) mit dem heutigen Luftbild wird deutlich, dass die Heckenstrukturen schon im 18., bzw. 19. Jahrhundert angelegt waren. Die Hecken sind als historische Kulturlandschaftselemente im weiteren Verfahren zu beachten und zu schonen.

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Auf die vier geplanten Erweiterungsbereiche wirken Lärmimmissionen aus dem bestehenden Gewerbegebiet "Kümper" und der B 54. Daneben können die geplanten GIB durch Geruchsmissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der GIB-Erweiterungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB-Erweiterungen kann sich der Arbeitsstandort weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Untersuchungsraum wird durch die B 54 von dem Wohngebiet getrennt, ist jedoch besonders im Westen und Süden von Erholungsraum (BSLE) umgeben, bzw. der Naherholung

zugeordnet. Für das jenseits der B 54 liegende Wohngebiet können die Immissionen (u.a. Lärm) durch die GIB-Erweiterungen steigen. Besonders bei Westwinden (Hauptwindrichtung) kann die Belastung (Übertragung von Lärm, Immissionen) zunehmen. Auf die kumulierenden Wirkungen ist in den nachfolgenden Planungsebenen einzugehen.

Zusätzliche Verkehre sollten durch den guten Anschluss des Gewerbegebietes an die B 54 und L 874 keine Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz haben.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich der neu festzulegenden GIB-Erweiterungen Emissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. Hierbei sind u. a. die Geruchsemissionen seitens der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine Weiterentwicklung der Betriebe darf nicht behindert werden.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Der südöstliche Teil der Regionalplanänderung gehört zum Untersuchungsraum einer 2009/2010 durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 78 „Kümper IV“ der Gemeinde Altenberg (Planungsbüro Hahm, pbh, Osnabrück).

In der Beurteilung wird darauf hingewiesen, dass dem Raum Altenberge eine wichtige Schlüsselstellung in der Fledermausfauna innerhalb der Westfälischen Bucht zukommt. Für die Zwergfledermaus wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Art für Art Protokoll) durchgeführt. Dieses potenzielle Quartier mit der dafür notwendigen Fläche zur Nahrungssuche kann auch durch die aktuelle Regionalplanänderung betroffen sein. Bei künftiger Bebauung muss daher darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Abstand zum Landwehrbach als wichtiges Jagdrevier und als Orientierungslinie eingehalten wird (vgl. Beurteilung von pbh, S. 12 ff).

Nach der Untersuchung des Planungsbüros Hahm waren von der damaligen Planung einige planungsrelevante Arten betroffen. Im Fokus stand u. a. der Feldsperling, der im Planbereich südlich der L 874 brütet und zur Futtersuche die Hecken in der Umgebung aufsucht. Es konnten jedoch keine Vögel kartiert werden, die im Planungsbereich einen eindeutigen Schwerpunkt in ihrem Habitat hatten. Sie konnten daher auch anderen Landschaftstypen zugeordnet werden. (vgl. Beurteilung von pbh, S. 13).

Im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren sind - gem. Nachweis von Arten - aktuelle Kartierungen mit Bewertung der Auswirkungen angezeigt, da für die Biotope Flächen und für die Tiere Brut-, Nist-, Ruhe- und Jagdraum entfallen.

In Bezug auf die VV-Artenschutz unterfallen Nahrungshabitate nicht dem gesetzlichen Schutz, auch wenn diverse planungsrelevante Arten das Planungsgebiet aufsuchen (vgl. S.

22 VV Artenschutz, Stand 06.2016). Mögliche Verbotstatbestände ergeben sich durch die Nahrungshabitate hier nicht, da sie aufgrund des großen Aktionsradius der Arten keine essentielle Bedeutung haben.

Demnach liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von notwendigen Vermeidungs- und ggf. CEF Maßnahmen für nachgewiesene Arten der FFH Richtlinie und europäischen Vogelarten - nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie - vor.

Grundlage für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen " der LANUV in NRW.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist im Rahmen der Umweltprüfung das Vorkommen der von der LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten (Fachinformationssystem "Geschützte Arten NRW", Messtischblatt 39104 -) heranzuziehen. Die Liste ist als Anhang B diesem Umweltbericht beigefügt und steht im Fokus der notwendigen Untersuchung für die nachfolgenden Planungen zum Gewerbegebiet.

Daneben sollte eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 2 für die Fledermausarten durchgeführt werden, um dann auch Ausweichquartiere sicherzustellen.

Das Biotopkataster der LANUV NRW führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf.

Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG sind im Untersuchungsgebiet nicht aufgeführt.

Im Umfeld von Altenberge liegen einige Biotopverbundflächen der Stufe 2 (Besondere Bedeutung). Im Untersuchungsraum sind VB-MS-3810-013; VB-MS-3910-005 und VB-MS-3910-006 betroffen.

Durch ein Grünkonzept können Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Gewerbebauten in die freie Landschaft vermindert werden.

2.1.3. Boden

Aus der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes und gem. der fachlichen Stellungnahme der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland vom 01.11.2016 sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

GIB Erweiterung 'Alt0-01'

Bei der GIB-Erweiterung 'Alt0-01' handelt es sich um einen typischen Pseudogley/Braunerde Pseudogley (L3910_S521SW3). Es handelt sich um mehr oder weniger lehmigen Sand, teils sandigen Lehm aus der Grundmoräne. In tieferen Lagen kommt auch Tonanteil hinzu.

Kennzeichen sind eine mittlere nutzbare Feldkapazität und eine als mittel eingestufte Erodierbarkeit im Oberboden. Der Boden ist nicht grund- und staunass, hat aber eine schlechte Versickerungseignung. Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe (Durchwurzelungstiefe) wird als mäßig wechsell trocken angegeben.

Die Bodenwertzahl liegt bei 46 - 55 (mittel)

Die Schätzung der Bodengüte erfolgte aufgrund der seinerzeitigen Nutzung nach dem Acker- bzw. dem Grünlandschätzungsrahmen der Reichsbodenschätzung.

GIB Erweiterung 'Altb-02'

Bei der GIB-Erweiterung 'Altb-02' handelt es sich um eine typischen Pseudogley/Braunerde-Pseudogley (L3910_S521SW3). Es handelt sich um einen mäßig wechselfeuchten Boden. Mit Bodenpunkten von 47 bis hin zu 56 wird die Fläche dem Bereich mittlerer Ertragsfähigkeit zugeordnet.

GIB Erweiterung 'Altb-03/04'

Die Fläche der GIB-Erweiterung 'Altb-03/04' ist als Ackerland mit Bodenpunkten von 46 - 56 mit mittlerer Ertragsfähigkeit geschätzt worden. Die Bodenart ist stark sandiger Lehm bzw. lehmiger Sand.

GIB Erweiterung 'Altb-05/06'

Die Fläche der GIB-Erweiterung 'Altb-05/06' besteht aus sandigem Lehm, schwach steinig (L3910_S231SW4). Ein typischer Pseudogley aus Verwitterungsbildung des Altpleistozän und Mittelpleistozän (Grundmöräne). In tiefen Lagen findet sich Kalkmerkgestein (Oberkreide).

Es handelt sich um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Kennzeichen sind sehr starker Stauwassereinfluss, mittlere Durchwurzelungstiefe (Bezugstiefe), mittlere Feldkapazität, sehr geringe Luftkapazität. Die Versickerungseignung ist schlecht. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 44 - 55 (mittel). Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe wird als wechselfeucht eingestuft.

Altlasten sind für diese Fläche nicht bekannt.

Grundsätzlich mit Boden sparsam und schonend umgegangen werden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern. Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat daher den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

2.1.4. Wasser

Die Erweiterungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsbereichen. Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in den Erweiterungsbereichen nicht vorhanden. Nur kleinere Entwässerungsgräben sind abschnittsweise betroffen.

Aufgrund des teils hohen Wassergehaltes ist zum allgemeinen Schutz des Bodenwassers beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden.

Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen.

Auswirkungen, z. B. in Form qualitativer oder quantitativer Beeinflussung der genannten Gewässer, sind auszuschließen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Durch die bestehenden Offenlandflächen und vereinzelt Gehölzstrukturen gehört der Bereich zu den Frischluftproduzenten, hat aber aufgrund seiner Gestaltung, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Größe keine Funktion für die Luft-hygiene.

2.1.6. Landschaft

Altenberge liegt in der Westfälischen Bucht, die der atlantischen Region zugeordnet wird. Die Kulturlandschaft gem. Zuordnung des LWL ist das Kernmünsterland. Der betroffene Landschaftsraum gehört teils zur Hohenholter Lehmebene (LR-IIIa-015) und tangiert den Altenberger Höhenrücken (LR-IIIa-016). Das Relief ist eben bis schwach geneigt.

Das Leitbild für das Kernmünsterland (vgl. Regionalplan Münsterland, Kapitel 8, Anlage 1 zur Erläuterungskarte IV-1 sowie Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, S. 83ff) wird wie folgt beschrieben: "Die für das Kernmünsterland typische Münsterländer Parklandschaft weist neben der ausgeprägten agrarischen Nutzung einen großen Strukturreichtum auf. Dazu gehören naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Gräben, Gräben sowie Gehölze. Bereichert wird die Landschaft durch eine Vielzahl historischer Elemente wie Landwehren, Gräbenhöfe, Schlösser, Kirchen Einzelhöfe usw. Die Siedlungsstruktur ist locker und von kleinen Dörfern und Einzelhöfen geprägt".

2.1.7. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler bzw. Kulturgüter im Untersuchungsraum vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des GIB, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang A).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen eine GIB Veränderung sprechen.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung eines GIB im Norden eines Gewerbegebietes, Rücknahme von zwei kleinen GIB u. einem ASB)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (GIB Erweiterung)

Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung wird geringer gewichtet, da diese durch die Rücknahme von Gewerbefläche des Gewerbegebietes "Kümper" und eines ASB im Südosten von Altenberge (siehe Kartenausschnitt)

ausgeglichen werden. Zusätzlich wird auch im neuen GIB der Erhalt von Bodenfunktionen auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren).

Die aus der Regionalplanänderung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden Gewerbegebiet ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld des Erweiterungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben und dem östlich liegenden Wohngebiet sowie dem vorhandenen Gewerbegebiet wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen, Immissionsmessungen und Lärmkartierungen vor Ort verwiesen. Ferner kann zur Minimierung der Konflikte wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine entsprechend ausgerichtete Grünplanung beitragen.

Einwirkungen auf das zu schützende Gewässer (Landwehrbach) können sowohl durch grünplanerische Maßnahmen als auch durch die Verhinderung von Einleitungen vermieden werden.

Zwar wird durch die Versiegelung/Bebauung typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung), jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Festsetzung eines GIB sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen 'verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten' im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.1.1. Entwicklungsziele für die zurückzunehmenden GIB ('Alt0-07' u. 'Alt0-08')

Die landwirtschaftliche Nutzung, überwiegend Ackerbau, teils Grünland, wird wahrscheinlich im Bereich der GIB Reduzierung 'Alt0-07' weiterhin bestehen bleiben. Nördlich des Bereichs befinden sich Hofstellen, die umgeben von größeren Gehölzbeständen und Wiesen sind. Die südliche Grenze bildet das Betriebsgelände der Fa. Schmitz Cargobull AG. Östlich wird die Fläche durch eine Hecke vom Gewerbegebiet getrennt und im Westen grenzen weitere Ackerflächen an.

Der Bereich der GIB Reduzierung 'Alt0-08' ist geprägt durch ein privates Wohnhaus mit Garten, Grünflächen und Gehölzbestand. Der nördliche Teil ist für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Randbereiche entwickeln sich sukzessiv.

An den anderen drei Seiten ist die Fläche vom Gewerbegebiet umgeben.

Ein konkretes Entwicklungskonzept für diese Bereiche liegt nicht vor, allerdings wären ökologische Aufwertungsmaßnahmen, z. B. im Rahmen eines Kompensationskonzeptes, denkbar. Nördlich der Hofstellen im Bereich 'Alt0-07' grenzt ein Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) an. Da es keinen Landschaftsplan gibt, in den dieser Bereich integriert ist, sind die Entwicklungsperspektiven unbestimmt.

3.1.2. Entwicklungsziel für den zurückzunehmenden ASB ('Alt-09')

Der südliche Teil der ASB Reduzierung 'Alt-09' liegt ca. 100 m ü NN, der nördliche Teil ca. 80 m über NN. Der Bereich geprägt durch seine Hanglage. Es handelt sich um Grünflächen (Weiden) mit Baumgruppen, Einzelgehölzen und Heckenbestand. Für die Fläche ist ein Biotopverbund Stufe 2 (Besondere Bedeutung) VB-MS-3810-019 dargestellt, dass sich südlich der K 50n fortsetzt. Zusätzlich ist südlich der K 50n ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-3910-002) festgesetzt. Dieser Bereich südlich der K 50n ist im Regionalplan Münsterland als AFAB mit der Überlagerung BSLE festgelegt. In den Rücknahmebereich zieht ein Boden der Schutzwürdigkeitsstufe 3, d. h. über die Hälfte der Fläche ist besonders schutzwürdiger Boden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte).

Ein konkretes Entwicklungskonzept (z. B. Landschaftsplan) ist für diese landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht bekannt.

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die genannten GIB-Erweiterungen voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar. Eine Entwicklungskarte - wie in einem Landschaftsplan vorgegeben - gibt es nicht.

Der im geltenden Regionalplan festgelegte ASB im Südosten bzw. die festgelegten GIB könnten entsprechend der Festlegungen im Regionalplan Münsterland realisiert werden.

3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung Rücknahme) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Auf allen Tauschbereichen besteht größtenteils eine strukturierte Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung und Gehölzgruppen/linearen Heckenstrukturen.

Gem. Aussagen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland haben die Böden der Tauschflächen eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit. Dieses ist auch bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen und Düngung. Der Boden des Bereiches 'Alt-09' (z. Zt ASB) wird weitgehend als Ackerland eingeschätzt und wurde mit Bodenpunkten zwischen 43 und 48 bewertet. In Teilen wird dieses Ackerland aber auch als sogenanntes "Wechseland" beschrieben. Die heutigen Nutzung des Bereiches als Grünland trägt der Bodenart (Lehm, lehmiger Ton- bis Tonboden, geringmächtige Bodenaufgabe über mergeligem Lehm oder Ton), vorhandenen Geländekanten und der Hanglage Rechnung. Eine Umwandlung von Grünlandstandorten in eine Ackernutzung ist mit Blick auf das Grünlandumbruchverbot nahezu unmöglich.

Eine Vergleichbarkeit der GIB-Erweiterungsbereiche mit dem zurückzunehmenden Bereich 'Altb-09' ist aus agrarstruktureller Sicht im Verhältnis 1:1 nicht gegeben. Grund ist die beschriebene vorherrschende Grünlandnutzung im Bereich 'Altb-09'. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungsbedingungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht ein Verhältnis der Flächenpotentiale von 60:100 als gegeben gesehen.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche 'Altb-07', 'Altb-08' und 'Altb-09' eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Land- und Forstwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens auch ein qualitative Gleichwertigkeit sichergestellt.

3.4. Alternativenprüfung

Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können.

Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB-Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund notwendiger Erweiterungsflächen für ansässige Betriebe und notwendiger Angebotsplanung nicht in Betracht.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsbereiche (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

3.5.1. Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

Siedlungsbereiche, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung:

Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird, wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld (Ziel 14.2 und 14.3).

Wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt, können neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt werden. Möglichkeiten des Flächentausches sowie interkommunale bzw. regionale Lösungen sind dabei zu nutzen (Ziel 14.7).

Die regionale Wirtschaft soll gestärkt und attraktive Wirtschaftsstandorte nachhaltig entwickelt werden (Grundsatz 2).

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird. Beim Rückbau von Bauflächen soll auf die Funktionsfähigkeit und den kostengünstigen Betrieb der Einrichtungen und Netze zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge geachtet werden (Grundsatz 4.3).

Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie dem Boden-, Gewässerschutz:

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer ist zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten, die biologische Intaktheit ist zu sichern (Ziel 29)

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden. (Grundsätze 16.1, 16.4 und 16.5)

Ebenso ist bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern (Grundsatz 18.2).

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein (Grundsatz 23).

3.5.2. Prognose

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der geplanten GIB-Erweiterungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Ausweisung eines GIB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für die GIB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels umsetzbarer Alternativplanungen keine geeignete Möglichkeit zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch sind auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich, wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Aufnahme von Kleingewässern im Grünkonzept
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes
- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 9 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 8. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines 'Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen' (GIB) an vier Standorten und eines notwendigen Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Festlegung der GIB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind sowohl die textlichen Festlegungen zum GIB als auch weitere betroffene Festlegungen (vgl. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die GIB-Erweiterungsbereiche (vgl. Plan-ausschnitt S. 7). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Gewerbeflächen für erforderliche Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen nachzukommen, plant die Gemeinde Altenberge ihr Gewerbegebiet "Kümper" an vier Standorten zu erweitern.

Der GIB-Erweiterungsbereich '**Altb-01**' (rd. 11 ha) südlich der Fa. Schmitz Cargobull AG ist zurzeit als AFAB mit der Überlagerung eines BSLE festgelegt. Hier befindet sich eine Windkraftanlage. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an das Betriebsgelände der Fa. Schmitz Cargobull AG, für das der Regionalplan GIB festlegt, an. Von dem Erweiterungsbereich liegt rd. 1 ha westl. der L 874 und stellt eine Verbindung zur dem vorhandenen GIB dar.

Der GIB-Erweiterungsbereich '**Altb-02**' (rd. 9 ha) südlich der L 874 ist als AFAB festgelegt. Er grenzt im Westen und im Norden an einen GIB an. Neben der AFAB Festlegung im Umfeld grenzt der Planbereich im Osten an einen BSLE.

Die GIB-Erweiterungsbereiche '**Altb-03/04**' (rd. 6ha) und '**Altb-05/06**' (rd. 3 ha) sind als AFAB festgelegt. Sie grenzen im Süden an einen GIB und im Norden, getrennt durch die B54, an einen ASB und einen Waldbereich an.

Die Erweiterungsbereiche werden zurzeit alle landwirtschaftlich genutzt. Sie werden durch Gehölzstrukturen begrenzt oder weisen einzelne Baum- und/oder Strauchvorkommen auf. Teils wird ihre intensive Nutzung durch Entwässerungsgräben ermöglicht. Der Erweiterungsbereich '**Altb-05/06**' grenzt an den Landwehrbach mit seinen typischen gewässerbegleitenden Biotopen.

Der südöstliche Teil der Regionalplanänderung gehört zum Untersuchungsraum einer 2009/2010 durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan Nr. 78 "Kümper IV" der Gemeinde Altenberg (Planungsbüro Hahm, pbh, Osnabrück).

In der Beurteilung wird darauf hingewiesen, dass dem Raum Altenberge eine wichtige Schlüsselstellung in der Fledermausfauna innerhalb der Westfälischen Bucht zukommt. Für die Zwergfledermaus wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Art für Art Protokoll) durchgeführt. Dieses potenzielle Quartier mit der dafür notwendigen Fläche zur Nahrungssuche kann auch durch die aktuelle Regionalplanänderung betroffen sein. Bei künftiger Bebauung muss daher darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Abstand zum Landwehrbach als wichtiges Jagdrevier und als Orientierungslinie eingehalten wird (vgl. Beurteilung von pbh, S. 12 ff).

Nach der Untersuchung des Planungsbüros Hahm waren von der damaligen Planung einige planungsrelevante Arten betroffen. Im Fokus stand u. a. der Feldsperling, der im Planbereich südlich der L 874 brütet und zur Futtersuche die Hecken in der Umgebung aufsucht. Es konnten jedoch keine Vögel kartiert werden, die im Planungsbereich einen eindeutigen Schwerpunkt in ihrem Habitat hatten. Sie konnten daher auch anderen Landschaftstypen zugeordnet werden. (vgl. Beurteilung von pbh, S. 13).

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste für den Planbereich gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Das Biotopkataster der LANUV NRW führt für den Änderungsbereich keine schutzwürdigen Biotope auf. Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete liegen ebenfalls außerhalb des Untersuchungsraumes. Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind nicht im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Im Umfeld von Altenberge liegen einige Biotopverbundflächen der Stufe 2 (Besondere Bedeutung). Im Untersuchungsraum sind VB-MS-3810-013; VB-MS-3910-005 und VB-MS-3910-006 betroffen.

Bei den Erweiterungsbereichen 'AltB-01', 'AltB-02' und 'AltB-03/04' liegen gem. Geologischer Dienst (BK 50) typische Pseudogleye/Braunerde-Pseudogleye (L3910_S521SW3) vor. Es handelt sich um einen mäßig wechsellackigen Boden, mit mittlerer Wertzahl der Bodenschätzung.

Der Erweiterungsbereich 'AltB-05/06' besteht aus sandigem Lehm, schwach steinig (L3910_S231SW4). Ein typischer Pseudogley aus Verwitterungsbildung des Altpleistozän und Mittelpleistozän (Grundmöräne). In tiefen Lagen findet sich Kalkmerkgestein (Oberkreide). Es handelt sich um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte). Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 44 - 55 (mittel). Die ökologische Feuchtestufe über der Bezugstiefe wird als wechselfeucht eingestuft.

Auf die vier geplanten Erweiterungsbereiche wirken Lärmimmissionen aus dem bestehenden Gewerbegebiet "Kümper" und der B 54. Daneben können die geplanten GIB durch Geruchsmissionen aus der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung belastet werden.

Zurzeit dienen die Flächen der GIB Erweiterungen der Nahrungsmittelproduktion und bieten eine wirtschaftliche Grundlage für die landbewirtschaftenden Nutzer.

Mit den GIB Erweiterungen kann sich der Gewerbestandort weiter entwickeln und wird gesichert.

Der Untersuchungsraum wird durch die B 54 von dem Wohngebiet abgeschnitten, ist jedoch besonders im Westen und Süden von Erholungsraum (BSLE) umgeben, bzw. der Naherholung zugeordnet. Für das jenseits der B 54 liegende Wohngebiet können die Immissionen (u.a. Lärm) durch die GIB-Erweiterungen steigen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten, da z. B. im Gegenzug zur geplanten GIB-Erweiterung andere Flächen aus der ursprünglich geplanten gewerblichen bzw. wohnbaulichen Nutzung zurückgenommen werden. Ferner sind die Auswirkungen durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen minimierbar (fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung von Oberboden, wasserdurchlässige Parkplatzgestaltung, Reduzierung der Versiegelungsfläche auf ein unbeding-

tes Maß usw.). Eine differenzierte Betrachtung ist auf nachgeordneten Planungsebenen vorzunehmen.

Gem. Aussagen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland haben die Böden der Tauschflächen eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit. Dieses ist auch bedingt durch kulturtechnische Maßnahmen und Düngung. Der Boden des Bereiches 'Alt-09' (z. Zt. ASB) wird weitgehend als Ackerland eingeschätzt und wurde mit Bodenpunkten zwischen 43 und 50 bewertet. In Teilen wird dieses Ackerland aber auch als sogenanntes "Wechselland" beschrieben. Die heutige Nutzung des Bereiches als Grünland trägt der Bodenart (Lehm, lehmiger Ton- bis Tonboden, geringmächtige Bodenaufgabe über mergeligem Lehm oder Ton), vorhandenen Geländekanten und der Hanglage Rechnung. Eine Umwandlung von Grünlandstandorten in eine Ackernutzung ist mit Blick auf das Grünlandumbruchverbot nahezu unmöglich.

Eine Vergleichbarkeit der GIB-Erweiterungsbereiche mit dem zurückzunehmenden Bereich 'Alt-09' ist aus agrarstruktureller Sicht im Verhältnis 1:1 nicht gegeben. Grund ist die beschriebene vorherrschende Grünlandnutzung im Bereich 'Alt-09'. Unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzungsbedingungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht ein Verhältnis der Flächenpotentiale von 60:100 als gegeben gesehen.

Da die zukünftige Festlegung als AFAB für die Bereiche 'Alt-07', 'Alt-08' und 'Alt-09' eine vielfältige Funktionsfähigkeit erfüllen soll/kann, also neben der Nutzung als Raum für die Land- und Forstwirtschaft auch Raum für ökologische Vielfalt, Lebensraum für Pflanzen und Tiere oder klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum sowie Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung (vgl. Grundsatz 16 des Regionalplans Münsterland), ist bedingt durch diese Funktionsvielfalt der Tauschflächen im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens auch eine qualitative Gleichwertigkeit sicher gestellt.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels umsetzbarer Alternativplanungen keine geeignete Möglichkeit zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterungen folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamtträumlichen Verfahren einordnen.

8. Quellenangaben

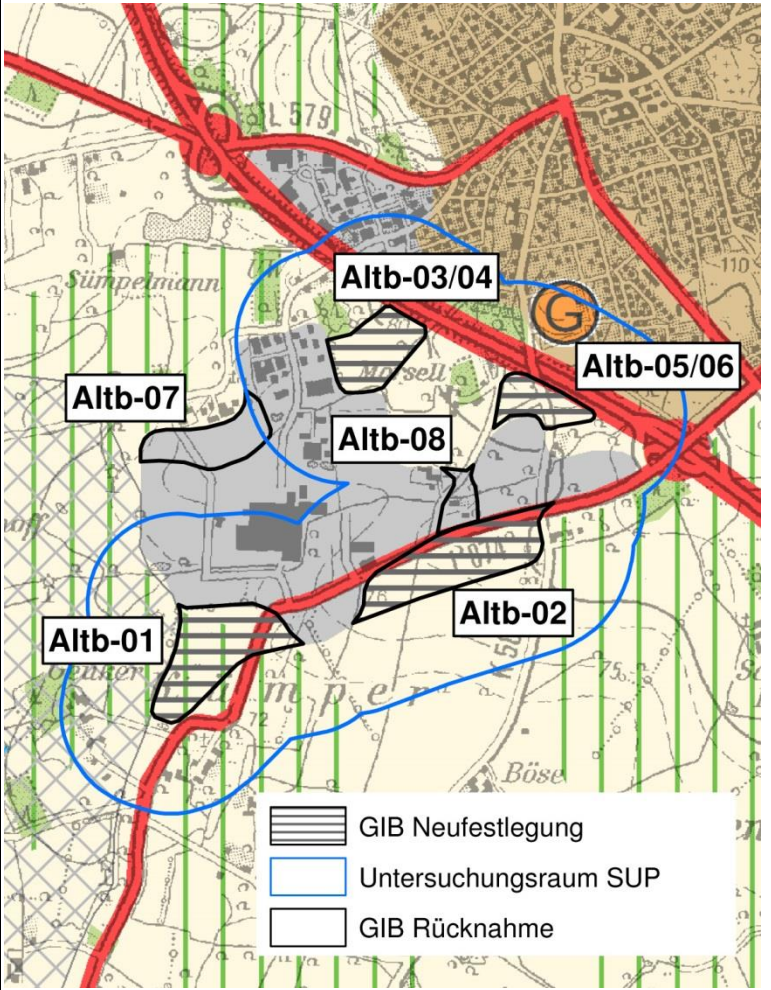
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland, Referent für Bodenkunde und Wasserwirtschaft, 48653 Coesfeld
- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> u. a. , 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Beurteilung des Geltungsbereichs des B-Planes Nr 78 "Kümper IV" im Bereich der gewerblichen Entwicklungsstufen II und III aus naturschutzfachlicher Sicht/artenschutzrechtliche Prüfung 03.10.2010, erstellt vom Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt b-01

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Altenberge
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	11 ha, davon 0,5 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierte Erholung
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, eine Windkraftanlage
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L874, B 54
1.12	Bemerkungen	Innerhalb der Planfläche liegt der geplante Ausbau der Landesstraße 874.



Anlage 3 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
AltB-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	die Planfläche liegt am Rand eines BSLE	ja	ja	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	In unmittelbarer Nachbarschaft Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-3910-0147 (Ufergehölze) im Untersuchungsraum	nein	ja	nein, Einflüsse auf Ufergehölze östlich des Planbereichs sind auszuschließen. Keine Inanspruchnahme des Bestands.

Anlage 3 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LINFOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

AltB-01

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Alt-01 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden.
3.02	Alternativen	Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können. Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den dort ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

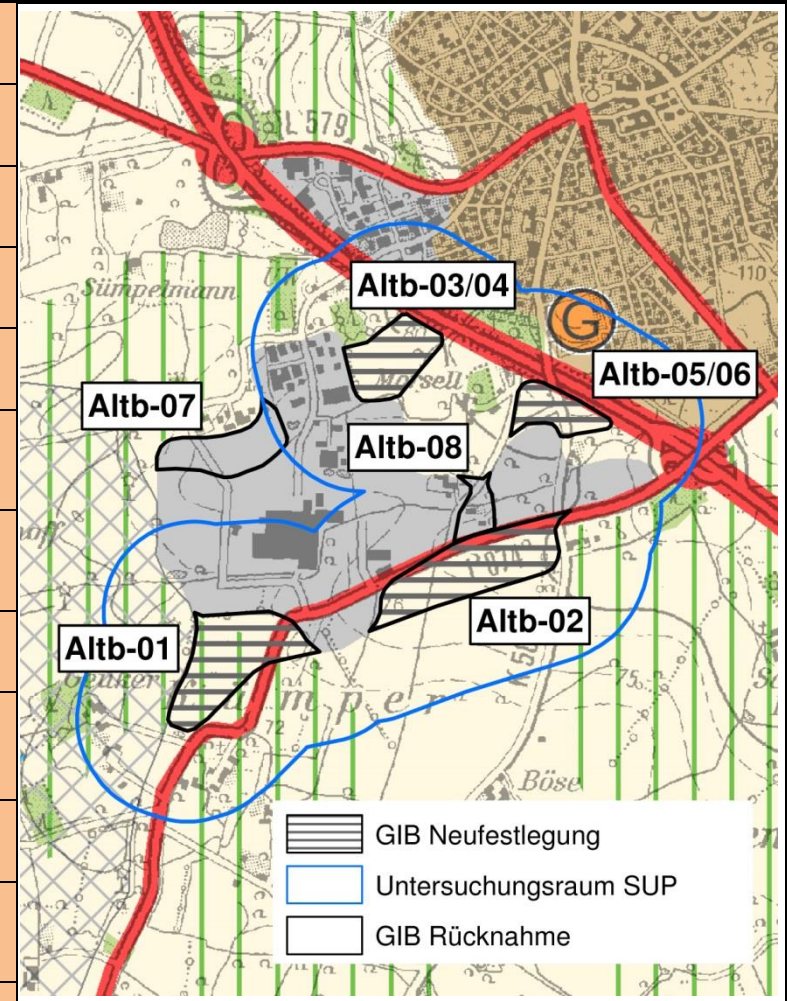
SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
AltB-01

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild
4. Gesamtbewertung		
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt b-02

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Altenberge
1.03	Ortsteil	--
1.04	Gebietsbezeichnung	--
1.05	Größe / Länge	10 ha, davon 1,0 ha bereits genutzt
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	--
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L874, B 54
1.12	Bemerkungen	Eine Stromleitung quert den Bereich.



Anlage 3 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

AltB-02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	im Osten der Planfläche grenzt ein BSLE an	nein	ja	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Geruchsmissionen und Lärm	ja	ja	nein, da GIRL eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	In unmittelbarer Nachbarschaft Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-3910-0142 im Untersuchungsraum	nein	ja	nein, Keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

AltB-02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LIN-FOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

AltB-02

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
Alt-02

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Alt-02 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können. Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
AltB-02

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild
4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt b-03/04

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt	
1.02	Kommune	Altenberge	
1.03	Ortsteil	--	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	6,0 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	--	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Kümperstiege; B 54	
1.12	Bemerkungen	--	

Anlage 3 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt-03/04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	nördlich bzw. nordwestlich angrenzend sind ein Waldbereich und ein Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	nein	ja	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärmimmissionen	ja	ja	nein, da TA Lärm (Grenzwerte) eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	Im Nordwesten des Untersuchungsraumes Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	Im Nordwesten des Untersuchungsraumes BK-3910-0148	nein	ja	nein, Keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

AltB-03/04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LIN-FOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt-03/04

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
Alt-03/04

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Alt-03/04 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können. Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
AltB-03/04

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild
4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt-05/06

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt	
1.02	Kommune	Altenberge	
1.03	Ortsteil	--	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	3,5 ha, davon 0,5 ha bereits genutzt	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegungen	GIB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegungen	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellungen	Flächen für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	--	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker)	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Hohenholter Straße, L 874, B 54	
1.12	Bemerkungen	--	

Anlage 3 - Anhang A

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

Alt-05/06

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	--	nein	nein	nein, es ist kein Erholungsraum mit besonderer Bedeutung betroffen
2.03		Immissionen	Belastung durch Lärmimmissionen	ja	ja	nein, da TA Lärm (Grenzwerte) eingehalten wird. Minimierung der Immissionen wird auf nachfolgender Ebene bewertet und ggf. minimiert
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	Im Süden des Planbereichs grenzt eine Biotopverbundfläche Stufe 2 (besondere Bedeutung) an	nein	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung.
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein, Keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge

AltB-05/06

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	--	--	nein, da keine verfahrenskritisch planungsrelevanten Arten bekannt, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	intensive Ackernutzung mit vereinzelt Gehölzen und Heckenstrukturen	--	--	nein, keine Arten bekannt gem. LIN-FOS, Untersuchung planungsrelevanter Arten auf nachfolgender Verfahrensebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Kernmünsterland	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
2.14		Landschaftsbild	großflächige Agrarlandschaft mit Gehölzstrukturen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	--	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
AltB-05/06

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Staunässeboden mit hoher Funktionserfüllung	ja	nein	nein da kein Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen, aber vorhabensbedingter Verlust der Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	nicht bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist nicht eingerichtet, Schadstoffimmissionen durch Verkehr und angrenzendes Gewerbegebiet	ja	ja	nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.22		Klima lokal	Offenlandflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial (BWZ) = mittel	ja	nein	nein, keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		--	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
Alt-05/06

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung Alt-05/06 würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland würden sie in Anspruch genommen.
3.02	Alternativen	<p>Die anstehende Änderung zur Festlegung neuer GIB basiert auf dem "Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde Altenberge" (Stand: 20.02.2017). Dieses wurde erstellt, um mittelfristig eine kontinuierliche gewerblich/industrielle Entwicklung von Neuansiedlungen zu gewährleisten sowie kurzfristig betriebsbedingte Firmenerweiterungen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen.</p> <p>Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Kümper" schaffen zu können.</p> <p>Aufgrund entgegenstehender Ziele/Festlegungen (z. B. ASB Festlegungen, Waldbereiche usw.) in Altenberge bzw. im Umfeld werden keine Alternativflächen gesehen.</p>
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	keine entgegenstehenden Ziele; Anschluss an ein bestehendes GIB ermöglicht den ansässigen Betrieben Erweiterungen
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 8. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge
AltB-05/06

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Es gibt für den Regionalplan Münsterland ein Gesamtkonzept zum Monitoring. Die Änderung wird den Maßnahmen gem. Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland entsprechen
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Biotopverbund, planungsrechtliche Arten, Landschaftsbild

4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.		

Anhang B zur Anlage 3 (Umweltbericht)

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3910

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		

Säugetiere			
Lutra lutra	Fischotter	Art vorhanden	S↑
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G

Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	sicher brütend	U
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G

Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U↓
Vanellus vanellus	Kiebitz	rastend	U↓

Abkürzungen Erhaltungszustand in NRW:

S: ungünstig/schlecht

U: ungünstig/unzureichend

G: günstig

ATL: atlantische biogeographische Region

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 8. Änderung des Regionalplans Münsterland
Erweiterungen eines GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Altenberge**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
003	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
022	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
023	Stadt Billerbeck	Markt 1 48727 Billerbeck
029	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
045	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
047	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
054	Stadt Steinfurt	Emsdettener Straße 40 48565 Steinfurt
056	Gemeinde Altenberge	Kirchstraße 25 48341 Altenberge
059	Gemeinde Laer	Mühlenhoek 1 48366 Laer
065	Gemeinde Nordwalde	Bahnhofstraße 2 48356 Nordwalde
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele- kommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	LandesbetriebWald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münsterland	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Steinfurt	Hembergenger Straße 48369 Saerbeck
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
239	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster, Netzplanung	Weseler Str. 480 48163 Münster
275-2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH	Tecklenburger Str. 8 48565 Steinfurt
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
284	Bundesverband WindEnergie e.V. Landesgeschäftsstelle NRW	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf
287	LEE - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf